

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates
zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher
Regelungen (BR-Drs. 129/1/11)**

Zu Nummer 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung begrüßt es, dass der Bundesrat den Plan unterstützt, die Digitalempfangstauglichkeit von Hörfunkempfangsgeräten in einem gesonderten Gesetz zu adressieren. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage der Marktentwicklung und im Dialog mit der betroffenen Branche prüfen, ob und zu welchem Zeitpunkt gesetzliche Regelungen erforderlich sind.

Die Auffassung der Länder, der Regierungsentwurf verletze mit Blick auf die rundfunkbezogenen Bestimmungen die verfassungsgemäße Kompetenzordnung und schränke die Rechte der Länder ein, ist unzutreffend. Die im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen zur Frequenzordnung entsprechen im Wesentlichen den geltenden Bestimmungen. Die vom Bundesrat in diesem Zusammenhang geforderten weitergehenden Einvernehmensregelungen würden zu einer unzulässigen Mischverwaltung führen. Während auf der Ebene der materiellrechtlichen Gesetzgebung (Rechtsverordnung) Einvernehmensregelungen zulässig und mit Blick auf die Frequenzverordnung nach § 53 TKG-E auch vorgesehen sind, ist eine entsprechende Beteiligung des Bundesrates auf der Verwaltungsebene unzulässig. Für die Vergabe von Frequenzen besteht eine ausschließliche Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Bundes.

Zu Nummer 2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Handlungsbedarf.

Der Vorschlag des Bundesrates wirft zunächst erhebliche europarechtliche Probleme auf. Die "Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken" (RL 2005/29/EG) bezweckt ausweislich ihres Artikels 4 eine Vollharmonisierung. Zwar entspricht es der überwiegenden Meinung, dass sich

§ 4 Nr. 11 UWG noch in dem so gesetzten Rahmen bewegt. Eine Erweiterung des UWG gemäß dem Vorschlag des Bundesrates dürfte diesen Rahmen jedoch sprengen.

Zu einer Änderung des UWG dürfte im Übrigen aber auch keine Veranlassung bestehen. Verstöße gegen § 66g TKG-E dürften von § 4 Nr. 11 UWG erfasst sein. Nach § 4 Nr. 11 UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. § 66g TKG-E regelt durch die Benennung bestimmter Erfordernisse für den Einsatz von Warteschleifen das Marktverhalten. Dies geschieht auch im Interesse der Marktteilnehmer. Marktteilnehmer sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG neben Mitbewerbern und Verbrauchern alle Personen, die als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen tätig sind.

Zu Nummer 3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 TKG) und Nummer 15 Buchstabe a und b
(§ 20 Absatz 1 und 3 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft, sieht derzeit jedoch keinen weiteren Konkretisierungsbedarf. Die Umsetzung entspricht den europarechtlichen Vorgaben.

Der Themenkomplex „Netzneutralität“ wird neben den Regulierungszielen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG-E) – ebenso wie im europäischen Rechtsrahmen – insbesondere im Kundenschutzteil des Telekommunikationsgesetzes adressiert. Damit soll vorrangig die Transparenz beim Endkunden erhöht werden. Hierzu gehören die Transparenzvorgaben für Verträge (§ 43a Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 4 TKG-E) und die Ermächtigung zur Verpflichtung zu allgemein gültigen Transparenzvorgaben im Rahmen einer Transparenz-Verordnung (§ 45n Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 TKG-E). Darüber hinaus wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um gegenüber Betreibern von Telekommunikationsnetzen Mindestanforderungen an die Dienstqualität festzulegen, um eine Verschlechterung von Diensten und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern (§ 45o Abs. 3 TKG-E).

So wird mit dem TKG, im Einklang mit den europäischen Richtlinienvorgaben, die notwendige Flexibilität geschaffen, um die Ergebnisse des noch laufenden Diskussionsprozesses zur Netzneutralität im Bundestag und auf der europäischen Ebene zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Die ergänzenden Formulierungen konkretisieren den Begriff der „Flächendeckung“.

Mit der Ergänzung „in städtischen und ländlichen Räumen“ wird vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung die Bedeutung einer ausreichenden Breitbandversorgung im Stadt-Land-Verhältnis zusätzlich betont.

Die Sicherstellung einer flächendeckenden „gleichartigen“ Grundversorgung stellt ebenfalls eine zielführende Ergänzung dar. Damit wird hervorgehoben, dass im Bereich der Grundversorgung – unabhängig von der technischen Realisierung – ein für das gesamte Bundesgebiet vergleichbarer Versorgungsgrad bestehen soll.

Zu Nummer 5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 TKG) allgemein

Die Bundesregierung sieht keinen weiteren Klarstellungsbedarf.

Die auf Gesetzesebene getroffene Formulierung „die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation“ ist hinreichend konkret und trotzdem im Hinblick auf den zukünftig zu erwartenden Infrastrukturausbau entwicklungsoffen. Die in der Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG-E getroffenen Aussagen stellen einen beispielhaften Rahmen für das allgemein auf Gesetzesebene postulierte Ziel dar.

Zu Nummer 6. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg –neu – (§ 2 Absatz 2 Nummer 7 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine „absolute Störungsfreiheit“ zwischen Frequenznutzungen zu gewährleisten, ist aus physikalischen Gründen nicht möglich. Insofern kann auch eine erforderliche Übertragungsqualität nicht

durch den Gesetzgeber gewährleistet werden. Eine „effiziente und störungsfreie“ Nutzung kann nur in gegenseitiger Abwägung sowohl der Effizienz als auch der Schutzerfordernisse der jeweils konkurrierenden Funkanwendungen ermittelt und aufeinander abgestimmt werden. Dies schließt eine pauschale Fixierung von Planungsparametern in der Norm aus; eine Umsetzung würde die gängige inner- und zwischenstaatliche Koordinierungspraxis ad absurdum führen.

Zu Nummer 7. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 2 Absatz 3 Nummer 4 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft. Sie hält die vorgeschlagene Streichung in § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG-E nicht für sachgerecht. § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG-E entspricht weitgehend dem Wortlaut der entsprechenden Richtlinienvorgaben aus Art. 8 Abs. 5 Buchstabe d Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2002/21/EG vom 7. März 2002, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG). Aufgrund der hohen Bedeutung der Regulierungsgrundsätze für die harmonisierte Regulierungspraxis der nationalen Regulierungsbehörden, sollten die Regulierungsgrundsätze aus der Rahmenrichtlinie möglichst wortgetreu in das TKG übertragen werden. Anderenfalls wird eine harmonisierte Anwendung des europäischen Telekommunikationsrechtsrahmens gefährdet. Dies kann negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt im Bereich Telekommunikation haben.

Zu Nummer 8. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe e (§ 2 Absatz 6 Satz 1 und Satz x – neu – TKG)

Die Bundesregierung schlägt vor, es bei der geltenden Fassung des § 2 Abs. 5 TKG zu belassen; danach sind „die Belange von Rundfunk und vergleichbarer Telemedien zu berücksichtigen.“

Der zusätzliche Ergänzungsvorschlag wird abgelehnt. Mit der Verpflichtung, die Belange des Rundfunks zu berücksichtigen, sind alle Aspekte des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien in den Zielkatalog mit einbezogen. Dies schließt entsprechende Maßnahmen der Bundesnetzagentur ein.

Zu Nummer 9. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e (§ 3 Nummer 4c – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu (s. Begründung zu Nummer 19).

Zu Nummer 10. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb (§ 3 Nummer 9 Satz 2 TKG) und Nummer 49 (§ 53 Absatz 2 Satz x – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, weil er mit den europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar ist.

Die geltende Bestimmung des § 53 Abs. 2 Satz 2 und 3 TKG, wonach zum Schutz von Funkanwendungen vor Störungen durch Kabelnutzungen eine Regulierung von Frequenzen, die ausschließlich in und längs von Leitern genutzt werden, möglich ist, kann aus europarechtlichen Gründen nicht beibehalten werden. Über die EMV-Richtlinie (Richtlinie 2004/108/EG vom 15. Dezember 2004) hinaus sind rechtsverbindliche Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit von TK-Anlagen und TK-Netzen unzulässig. Deren Schutz ist nach dem EMV-Regime ausschließlich anhand europaweit harmonisierter Normen sicherzustellen. Die EMV-Richtlinie ist im Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) umgesetzt. Weitergehende Regelungen im TKG sind unzulässig. Ausnahmen sind ausschließlich im Bereich sicherheitsrelevanter Funkanwendungen erlaubt.

Der mit dem Vorschlag des Bundesrates zusätzlich beabsichtigte umgekehrte Schutz von Kabelnutzungen vor Funkanwendungen kann weder aus dem TKG noch aus den internationalen Bestimmungen (Vollzugsordnung Funk der ITU) abgeleitet werden. Sollten in diesen Fällen elektromagnetische Unverträglichkeiten auftreten, sind solche Kollisionsfälle mit den Maßnahmen des EMVG zu lösen (s.o.). Für die Kabelnetzbetreiber ergeben sich somit faktisch keine Änderungen aus der Streichung des Halbsatzes. Eine Beibehaltung würde andererseits die Rechtsposition der Kabelnetzbetreiber nicht stärken und – soweit daraus konkrete Maßnahmen abgeleitet würden – ein Vertragsverletzungsverfahren zur Folge haben.

Zu Nummer 11. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Begriff „Netze der nächsten Generation“ entspricht der in der europäischen Rahmenrichtlinie gewählten Begrifflichkeit. Auch in der Rahmenrichtlinie wird der Begriff nicht definiert.

Der Begriff „Netze der nächsten Generation“ ist aufgrund des technologischen Fortschritts dynamisch und in einer dauerhaft gültigen Form kaum definierbar. Die Kommission verfolgt deshalb derzeit die Praxis, den Begriff in Empfehlungen, wie der Empfehlung der Kommission vom 20. September 2010 (2010/572/EU) über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA), näher zu konkretisieren. Entsprechenden Empfehlungen ist von den mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörden weitestgehend Rechnung zu tragen (Art. 19 Abs. 2 Rahmenrichtlinie), sodass für ein hinreichendes Maß an Harmonisierung gesorgt ist. Zudem sind solche Empfehlungen schneller änderbar als Richtlinien oder Gesetze, sodass schneller auf technologische Veränderungen oder Veränderungen der Märkte reagiert werden kann.

Die entsprechenden Dokumente sind auch für die Auslegung der Vorschriften des TKG, die den Begriff „Netze der nächsten Generation“ verwenden, heranzuziehen. Hierauf wird in der Begründung des Regierungsentwurfs zu den einzelnen Vorschriften explizit hingewiesen (BR-Drs 129/11, S. 95 f., 100, 103, 104). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Begriff „Netze der nächsten Generation“ im Einklang mit den europäischen Richtlinienvorgaben und dem Begriffsverständnis der anderen Mitgliedstaaten ausgelegt wird.

Diese, auf ein europaweites Begriffsverständnis ausgelegte, flexible Vorgehensweise ist gegenüber einer rein nationalen, statischen Definition vorzugswürdig.

Zu Nummer 12. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe d (§ 21 Absatz 5 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die nach § 21 Abs. 3 TKG-E gegenüber marktmächtigen Unternehmen aufzuerlegende Zugangsverpflichtung stellt durch die Erweiterung der Legaldefinition zum „Zugang“ bereits den funktionierenden Anbieterwechsel sicher (vgl. § 3 Nr. 32 lit. a), c) und d) TKG-E). Danach ist zukünftig auch der Zugang zur Anschaltung und Ermöglichung des Anbieterwechsels, zu einschlägigen Softwaresystemen und zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung oder Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

Gegenstand der Zugangsverpflichtung. Ergänzt wird dieses durch die symmetrische Festlegungskompetenz in § 46 Abs. 9 TKG-E.

Zu Nummer 13. Zu Artikel 1 Nummer 33 (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Wortlaut in § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TKG-E umfasst die vorgeschlagenen Teilaspekte bereits. Außerdem bieten insbesondere Internetportale die entsprechenden Vergleichsmöglichkeiten. Darüber hinaus gehende Konkretisierungen sollten, wenn diese in der Praxis zwingend nötig sind, auf Basis von § 45n TKG-E und der sich darauf gründenden entsprechenden Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur vorgenommen werden. Entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten, u. a. durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder den Bundestag sind durch die Einvernehmensregelung in § 45n Abs. 6 Satz 2 TKG-E gewahrt.

Zu Nummer 14. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 43b Überschrift, Absatz 2 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die erst durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen im Jahr 2009 (BGBl. I 2009, S. 2413) eingeführten allgemeinen, zivilrechtlichen Vorgaben (§ 312f BGB) und die telekommunikationsrechtliche Sonderregelung zur Betreibervorauswahl (vgl. geltendes Recht in § 40 Abs. 1 Satz 4 TKG bzw. § 46 Abs. 7 TKG-E) sind für die Praxis ausreichend.

Es ist nicht ersichtlich, dass der vermutete Anwendungsfall, die Initiierung eines ungewollten Anbieterwechsels in den Geschäftsräumen des aufnehmenden Anbieters, in der Praxis ein wesentliches Problem darstellt, welches einer ergänzenden gesetzgeberischen Regelung bedürfte.

Darüber hinaus bezieht sich der Regelungsvorschlag auf jegliche „Verträge“ zwischen Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten und Verbrauchern. Eine Begrenzung auf die Verhinderung eines etwaigen „ungewollten Anbieterwechsel“ außerhalb des Fernabsatzes findet keinen Niederschlag im Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung.

Zu Nummer 15. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 43b Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

In der zugrunde liegenden europarechtlichen Regelung in Art. 30 Abs. 5 Satz 2 Universaldienstrichtlinie (Richtlinie 2002/22/EG vom 7. März 2002, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG) ist kein Wahlrecht vorgesehen. Die zum Vergleich herangezogene Regelung in § 43a Abs. 1 Satz 1 TKG-E bzw. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Universaldienstrichtlinie sieht dieses explizit vor.

Zu Nummer 16. Zu § 45a TKG allgemein

Die Bundesregierung hält das Anliegen für berechtigt und wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, inwieweit gesetzliche Klarstellungen erforderlich sind.

Zu Nummer 17. Zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a (§ 45h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Buchstabe b – neu – (§ 45h Absatz 5 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 45h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 45h Abs. 5-neu nicht zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung hätte zur Folge, dass Teilnehmer zwar Leistungen von Drittanbietern in Anspruch nehmen könnten, diesen Drittanbietern aber – bei einem Widerspruch des Teilnehmers – eine Abrechnung über die Telefonrechnung des Teilnehmers verwehrt wäre. Dies würde die unternehmerische Freiheit der beteiligten Unternehmen beschränken und hätte im Übrigen auch erhebliche Auswirkungen auf den Mehrwertdienstemarkt. Außerdem erscheint es fraglich, wie die betroffenen Diensteanbieter bereits beim Vertragsschluss sicher feststellen können, ob der Endkunde das vorgeschlagene Widerspruchsrecht ausgeübt hat und damit eine Fakturierung durch den rechnungsstellenden Telekommunikationsanbieter nicht mehr möglich wäre.

Die Bundesregierung hält jedoch das Anliegen des Bundesrates für berechtigt, Maßnahmen gegen „Kostenfallen“ bei der Nutzung mobiler Endgeräte zu ergreifen.

Geeigneter sind aus Sicht der Bundesregierung insofern Maßnahmen, die entweder mit Blick auf den Vertragsabschluss die Beweislast zugunsten des Verbrauchers verbessern oder aber den Nutzer in die Lage versetzen, z. B. durch Sperren von vorne herein den Abschluss solcher Rechtsgeschäfte über WAP-Schnittstellen auszuschließen. Die Bundesregierung wird insbesondere prüfen, inwieweit dem Anliegen des Bundesrates durch eine Ausweitung der in § 45d Abs. 2 TKG bislang nur für das Festnetz vorgesehenen Möglichkeit der Sperrung bestimmter Rufnummernbereiche auf den Bereich des Mobilfunks und des WAP-Billings entsprochen werden kann.

Zu Nummer 18. Zu Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe b (§ 45k Absatz 2 Satz 3, Satz 5 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 45k Abs. 2 nicht zu.

Der betroffene Endkunde wird durch den in § 45k Abs. 2 TKG-E vorgesehenen Verzicht auf die Einbeziehung nicht titulierter Forderungen Dritter bereits sehr weit reichend geschützt.

Zu Nummer 19. Zu Artikel 1 Nummer 40a – neu – (§ 45l Absatz 1 Satz 1, 3, Absatz 4 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die bisherige Opt-in-Lösung in § 45l Abs. 1 Satz 1 TKG hat sich bewährt und stellt die unbürokratischere Regelung dar.

Eine Erweiterung von § 45l TKG durch Ergänzung von § 45l Abs. 4-neu ist in der vorgeschlagenen Form nicht notwendig, da der TKG-E hierzu bereits Regelungsansätze enthält. Darüber hinaus träge die vorgeschlagene Erweiterung in institutioneller Hinsicht auf europarechtliche Bedenken.

In § 45o Abs. 4 Nr. 4 TKG-E ist als „zusätzliches Dienstmerkmal zur Kostenkontrolle“ bereits vorgesehen, dass Einrichtungen geschaffen werden können, um die Kosten öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu kontrollieren, einschließlich unentgeltlicher Warnhinweise

für die Verbraucher bei anormalem oder übermäßigem Verbraucherverhalten. Damit wird die Erweiterung in Anhang 1 Teil A Buchstabe g der Universaldienstrichtlinie umgesetzt. Die konkrete Umsetzung bedarf der Ausgestaltung in einer etwaigen Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur. Um inhaltlich hierzu bereits einen europarechtlich noch vertretbaren Hinweis zu leisten, wird in der Begründung zum TKG-E auf inhaltlich vergleichbare Regelungen in Art. 6a Abs. 1 bis 3 der Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nr. 717/2007 vom 27. Juni 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009) verwiesen (vgl. BR-Drs. 129/11, S. 116).

Die vorgeschlagene Regelung auf Gesetzesebene in § 45l wäre nicht europarechtskonform. Denn in Art. 29 Abs. 1 a. E. Universaldienstrichtlinie (i. V. m. Anhang 1 Teil A Buchstabe g Universaldienstrichtlinie) ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Entscheidungskompetenz auf Ebene der nationalen Regulierungsbehörde angesiedelt wird. Entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten u. a. durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Bundestag sind durch die Einvernehmensregelung in § 45o Abs. 5 S. 2 TKG-E gewahrt.

Zu Nummer 20. Zu Artikel 1 Nummer 41 (§ 45n Absatz 1, Absatz 6
Satz 2 und 3 – neu – TKG)
Nummer 42 (§ 45o Absatz 1, Absatz 5
Satz 2 und 3 – neu – TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates zu § 45n Abs. 1 TKG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates zu § 45n Abs. 6 Satz 2 TKG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 45n Abs. 6 Satz 3 – neu – TKG-E nicht zu.

Es besteht kein Regelungsbedarf, da die Bundesnetzagentur bei Entscheidungen mit allgemeinem Charakter vor der Entscheidungsfindung öffentliche Anhörungen durchführt, an denen sich alle interessierten Kreise und damit auch Verbraucherverbände beteiligen können. Mit der in der Regel

veröffentlichten Auswertung dieser Anhörungen werden alle eingegangenen Stellungnahmen bewertet. Erfolgt eine Entscheidung, enthält diese ebenfalls eine entsprechende Begründung. Schließlich ist die Bundesnetzagentur durch das Regulierungsziel in § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG bzw. durch den nunmehr eingeführten Regulierungsgrundsatz in § 2 Abs. 3 Nr. 3 TKG-E zur Wahrung von Verbraucherinteressen verpflichtet.

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates zu § 45o Abs. 1 TKG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates zu § 45o Abs. 5 Satz 2 TKG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 45o Abs. 5 Satz 3 – neu – TKG-E nicht zu (vgl. Begründung zu § 45n Abs. 6 Satz 3 – neu – TKG-E).

Zu Nummer 21. Zu Artikel 1 Nummer 41 (§ 45n Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Absatz 5 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Wortlaut in § 45n Abs. 2 Nr. 1 TKG-E entspricht Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Universaldienstrichtlinie und umfasst die vorgeschlagenen Teilaspekte bereits. Die konkrete Ausgestaltung sollte in der entsprechenden Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur vorgenommen werden. Mitwirkungsmöglichkeiten u. a. durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Bundestag sind durch die Einvernehmensregelung in § 45n Abs. 6 Satz 2 TKG-E gewahrt.

Der Wortlaut in § 45n Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG-E entspricht Art. 21 Abs. 3 Buchstabe a Universaldienstrichtlinie und umfasst die vorgeschlagenen Teilaspekte bereits. Die konkrete Ausgestaltung sollte in der entsprechenden Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur vorgenommen werden. Mitwirkungsmöglichkeiten u. a. durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Bundestag sind durch die Einvernehmensregelung in § 45n Abs. 6 Satz 2 TKG-E gewahrt.

Der Ergänzung in § 45n Abs. 5 Satz 2 TKG-E kann ebenfalls nicht zugestimmt werden.

Ein standardisiertes Musterinformationsblatt würde sowohl seitens der betroffenen Unternehmen, als auch seitens der Bundesnetzagentur zu einer deutlichen Erhöhung des Bürokratieaufwandes beitragen. Darüber hinaus wird die Vergleichbarkeit einzelner Produkte bzw. Tarife heute bereits weitestgehend durch frei zugängliche Internetportale gewährleistet.

Zu Nummer 22. Zu Artikel 1 Nummer 41 (§ 45n Absatz 4 Satz 1 Nummer 5, 6 und 7 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine Notwendigkeit einer gesonderten telekommunikationsrechtlichen Regelung ist nicht ersichtlich, da hierzu bereits allgemeine, für alle Wirtschaftsbereiche geltende Vorgaben existieren.

Zu Nummer 23. Zu Artikel 1 Nummer 41 (§ 45n TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft.

Eine gesetzliche Öffnungsklausel zugunsten von Teilnehmern, die keine Verbraucher sind, wäre nicht europarechtskonform (vgl. Art. 21 Universaldienstrichtlinie). In der Begründung zu § 45n TKG-E wird jedoch bereits darauf hingewiesen, dass bei einer etwaigen Subdelegation der Verordnungsermächtigung an die Bundesnetzagentur diese im Rahmen ihrer Ermessensausübung darüber entscheiden kann, ob neben Verbrauchern auch zwingend andere Endnutzer i. S. d. § 3 Nr. 8 TKG-E den mit § 45n TKG-E einhergehenden Schutz erhalten müssen (vgl. BR-Drs. 129/11, S. 113 f.).

Zu Nummer 24. Zu Artikel 1 Nummer 44 (§ 46 Absatz 4 Satz 5 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen geprüft und stimmt dem Bundesrat zu, dass auch der aufnehmende Anbieter verpflichtet werden sollte, den Endnutzer über gegebenenfalls bestehende Altverträge zu informieren.

Die Bundesregierung schlägt vor, § 46 Abs. 4 Satz 4 TKG-E wie folgt zu formulieren:

„Der bestehende Vertrag zwischen Endnutzer und abgebendem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste bleibt davon unberührt, worauf der aufnehmende Anbieter den Endnutzer vor Vertragsschluss in Textform hinzuweisen hat.“

Zu Nummer 25. Zu Artikel 1 Nummer 44 (§ 46 Absatz 8 Satz 1 und 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 26. Zu Artikel 1 Nummer 44 (§ 46 Absatz 8 Satz 4 TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 27. Zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe c – neu – (§ 47a Absatz 5 – neu –, 6 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Bei der Bundesnetzagentur besteht für den Telekommunikationsbereich bereits seit Jahren eine Schlichtungsstelle, die eine unbürokratische Konfliktlösung in bestimmten Fragen für alle Beteiligten sicherstellt und sich bewährt hat. Die in § 47a Abs. 1 TKG-E vorgenommene Erweiterung auf vertragsrechtliche Aspekte, die sich auf die speziellen Verbraucherschützenden Regelungen in § 47a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 beziehen, ist europarechtlich notwendig (vgl. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Universaldienstrichtlinie).

Die Bundesregierung erkennt an, dass darüber hinaus nicht alle Beschwerden von Verbrauchern Gegenstand des Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur sind. Sie begrüßt deshalb alle

Anstrengungen der Wirtschaft, Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern möglichst unbürokratisch zu lösen. Die Unternehmen und Verbände bleiben aufgefordert, Regelungen und Verfahren zu schaffen, die eine zeitnahe und effiziente Behandlung von Anfragen und die Schlichtung von Kundenbeschwerden ermöglichen.

Zu Nummer 28. Zu Artikel 1 Nummer 47 (§ 48 Absatz 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

§ 48 Abs. 3 TKG-E ist die nationale Umsetzung des Art. 24 i.V.m. Anhang VI der Universalienrichtlinie. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Interoperabilität digitaler Fernsehgeräte sicherzustellen. Im Anhang VI der Richtlinie wurde das Common Scrambling für die Verschlüsselung digitaler Signale vorgeschrieben. Nach dem geänderten Rechtsrahmen gilt diese Verpflichtung nicht mehr für IPTV. Ohne die rechtliche Grundlage in der Richtlinie und ohne das Vorliegen einer erheblichen Marktmacht bzw. Marktbeherrschung sind weitere Interoperabilitätsverpflichtungen für IPTV-Betreiber nicht aufrecht zu erhalten und würden ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen. Stattdessen unterstützt die Bundesregierung als angemessene Lösung die Bemühungen der Marktbeteiligten, auf dem Wege einer Selbstverpflichtung die für Anbieter und Verbraucher gewünschte Marktoffenheit zu erreichen.

Zu Nummer 29. Zu Artikel 1 Nummer 49 (§ 53 Absatz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die berechtigten Interessen der Länder bezüglich des Rundfunks sind gewahrt. Der Regierungsentwurf sieht weder eine erweiterte noch eine eingeschränkte Berücksichtigung der Belange des Rundfunks vor. Die Frequenzzuweisung für Rundfunkfrequenzen wird unverändert auch künftig der Zustimmung des Bundesrates unterliegen.

Zu Nummer 30. Zu Artikel 1 Nummer 50 (§ 54 Absatz 4 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Im Rahmen der Verordnung nach § 53 Abs. 1 TKG-E wird das Einvernehmen entsprechend der Geschäftsordnung der Bundesregierung hergestellt. Bereits in der Rechtsverordnung wird das Verfahren so konkret vorstrukturiert, dass weitere Beteiligungsrechte im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsrechtes zur Wahrung der Interessen ausreichend sind.

Da zum einen kein Fall bekannt ist, in dem berechtigten Interessen der Bundesländer zur Frequenznutzung nicht nachgekommen werden konnte, und da zum anderen die Übertragungskapazitäten und die Frequenzökonomie mit technischem Fortschritt wachsen und Knappheitsszenarien sich mindern, sieht die Bundesregierung auch keine Veranlassung, Beteiligungsrechte zu erweitern.

Zu Nummer 31. Zu Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe b (§ 55 Absatz 1 Satz 5 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie schlägt vor, anstelle von „zeitlichen und räumlichen Nutzungsbeeinträchtigungen“ von „zeitlichen oder räumlichen Nutzungsbeeinträchtigungen“ zu sprechen. Die Mobilfunkblocker lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung unter den Begriff einer limitierten „räumlichen Nutzungsbeeinträchtigung“ subsumieren.

Für die Bundesregierung ist es wesentlich, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der „erheblichen“ Nutzungsbeeinträchtigung konkretisiert wird. Dies ist entweder durch zeitliche oder durch räumliche Limitierung möglich.

Zu Nummer 32. Zu Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe e (§ 55 Absatz 5 Satz 3 TKG),
Nummer 53 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa₀ und aa₁
– neu – (§ 57 Absatz 1 Satz 1 und 6 TKG),
Nummer 54 (§ 58 Absatz 2 Satz 3 TKG),
Nummer 56 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc – neu –
(§ 60 Absatz 2 Satz 3 TKG) und
Buchstabe d – neu – (§ 60 Absatz 4 TKG)
sowie
Nummer 59 Buchstabe a und b (§ 63 Absatz 1 Satz 3
und Absatz 2 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Umfassende Einvernehmensregelungen würden zu einer unzulässigen Mischverwaltung führen. Während auf der Ebene der materiell-rechtlichen Gesetzgebung (Rechtsverordnung) Einvernehmensregelungen zulässig und mit Blick auf die Frequenzverordnung nach § 53 TKG-E auch vorgesehen sind, ist eine entsprechende Beteiligung des Bundesrates auf der Verwaltungsebene unzulässig.

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht die seit Bestehen des TKG geltende Benehmenherstellung mit den Ländern insoweit der verfassungsrechtlichen Stellung der Länder. Der Rechtsrahmen des TKG sieht eine ausreichende und angemessene Berücksichtigung der berechtigten Belange des Rundfunks vor. Bei der Verteilung von Frequenzkapazitäten ist nach § 57 Abs. 1 Satz 2 und 3 TKG der angemeldete Bedarf der Länder zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird durch mehrere, ausschließlich für Rundfunkfrequenzen geltende Regelungen den besonderen Belangen des Rundfunks Rechnung getragen. So sind Frequenzen zur Übertragung von Rundfunk generell von Versteigerungsverfahren ausgenommen, für die Zuteilung ist das Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden herzustellen. Zusätzliche Einrichtungen, wie der Beirat bei der Bundesnetzagentur, ermöglichen darüber hinaus einen besonderen Informations- und Strategieaustausch.

Erweiterte Einvernehmensregelungen würden im Übrigen zu einem bürokratischen Mehraufwand führen. Gerade in diesen stark wachsenden und innovativen Geschäftsfeldern, die sich zudem weltweit und grenzüberschreitend entwickeln, ist es nach Auffassung der Bundesregierung

im gesamtwirtschaftlichen Interesse, nicht notwendige Hemmnisse und zusätzliche bürokratische Hürden zu vermeiden.

Zu Nummer 33. Zu Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 57 Absatz 1 Satz 7 bis 9 TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 34. Zu Artikel 1 Nummer 57 Buchstabe d und Buchstabe i – neu –
(§ 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 und Absatz 8 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 TKG-E nicht zu.

Die Belange des Rundfunks werden durch die in § 57 TKG vorgesehenen Beteiligungsrechte der Länder ausreichend berücksichtigt. Danach ist für die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen das Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden herzustellen. Weitergehende Regelungen oder Klarstellungen sind nicht erforderlich und mit Blick auf die beschriebene Regelungsstruktur des Gesetzes auch nicht geboten.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 61 Abs. 8 TKG-E nicht zu.

Mit Blick auf die Vergabe von Funkfrequenzen besteht nach dem Grundgesetz eine ausschließliche Gesetz- und Verwaltungskompetenz des Bundes. Die Erlöse fließen demzufolge in den Bundeshaushalt. Dieses Verfahren ist im Übrigen bereits Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung gewesen (Beteiligung der Länder an den Versteigerungserlösen aus der UMTS-Versteigerung, BVerfGE 105, 185).

Zu Nummer 35. Zu Artikel 1 Nummer 57 (§ 61 TKG) allgemein

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Einer gesetzlichen Regelung, Auktionserlöse zweckgebunden zu verwenden, bedarf es nicht. Auktionserlöse fließen dem allgemeinen Bundeshaushalt zu (§ 8 Bundeshaushaltsverordnung). Die Bundesregierung wird im Rahmen der Entwicklung der Breitbandstrategie die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen prüfen.

Zu Nummer 36. Zu Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe d (§ 63 Absatz 4 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung hält an dem bestehenden Widerrufsdatum 2015 fest, um deutlich zu machen, dass ein Vertrauensschutz nicht besteht. Eine Verlängerung ist nach Auffassung der Bundesregierung der einzig mögliche Weg, die Vorteile einer zeitlichen Abstimmung der Telekommunikations- und medienrechtlichen Genehmigung mit der Ausgestaltung verbesserter wettbewerblicher Rahmenbedingungen im Infrastrukturbereich zu verknüpfen. Eine Verpflichtung, langfristige Frequenzuteilungen der geltenden Rechtslage in der EU anzupassen, ergibt sich auch aus Art. 5 und 14 der Genehmigungsrichtlinie (Richtlinie 2002/20/EG vom 7. März 2002, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG). Eine Ersetzung des bekannten Widerrufsdatums durch ein neues Datum bildet nach Auffassung der Bundesregierung zum einen ein verändertes „UKW-Abschaltdatum“ – das wird über die vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit vermieden – und zum anderen ein falsches Signal für alle, die in die Digitalisierung des Hörfunks investieren wollen.

Die Bundesregierung regt an, dass die Länder ihrerseits Konzepte zur Digitalisierung der Hörfunkinfrastruktur und zur gleichzeitigen Perspektive des UKW-Hörfunks vorlegen.

Zu Nummer 37. Zu Artikel 1 Nummer 63 (§ 66h – neu – TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 38. Zu Abschnitt 3 (§§ 68 ff. TKG) allgemein

Die Bundesregierung hat den Vorschlag geprüft. Sie wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einen Formulierungsvorschlag vorlegen. Nach Einschätzung der Bundesregierung kann der Anwendungsbereich der §§ 68 ff. TKG auf Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze, die keine Netzbetreiber sind, erweitert werden.

Zu Nummer 39. Zu Artikel 1 Nummer 70 (§ 77a TKG) allgemein

a) Mit der Vorschrift des § 77a Abs. 1 TKG wird Art. 12 Abs. 3 Rahmenrichtlinie umgesetzt. Der Anwendungsbereich bezieht sich auf die so genannte Inhouse-Verkabelung. Die Duldung zur Mitbenutzung vorhandener Infrastrukturen kann sowohl gegenüber den Netzbetreiber als auch gegenüber den Eigentümern von Verkabelungen angeordnet werden; insoweit sind auch öffentlich rechtliche Körperschaften als Eigentümer von Verkabelungen von der Vorschrift erfasst.

b) bis d) Die Bundesregierung greift das Anliegen des Bundesrates auf und prüft im weiteren Gesetzgebungsverfahren, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt ein entsprechendes Gesetz zeitnah geschaffen wird, das auch in einem bestimmten Umfang den Zugang zu alternativen Infrastrukturen eröffnet.

Zu Nummer 40. Zu Artikel 1 Nummer 70 (§ 77a Absatz 1 TKG) allgemein

a) Die Bestimmung des § 77a Abs. 1 TKG-E orientiert sich sehr eng am Wortlaut des Art. 12 Abs. 3 Rahmenrichtlinie, der nach Auslegung der Europäischen Kommission nur die so genannte „Inhouse-Verkabelung“ adressiert. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, inwieweit der Begriff der „Verkabelung“ auf Infrastrukturen wie Kabelkanäle und Leitungsröhre erweitert werden kann.

b) Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, wie der Begriff „erster Konzentrations- oder Verteilerpunkt“ auszulegen ist und ob ggf. eine klarstellende Formulierung erforderlich ist.

Zu Nummer 41. Zu Artikel 1 Nummer 70 (§ 77a Absatz 3 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, inwieweit Infrastrukturen wie Kabelkanäle und Leerrohre von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Auskunftsanspruch des § 77a Abs. 3 TKG-E einbezogen werden sollen. Eine Mitnutzung von Glasfaserkabeln oder Übertragungstechnischen Einrichtungen, soweit sie der hoheitlichen Aufgabenerledigung dienen, ist jedoch ausgeschlossen, sofern hierdurch die eigentliche Aufgabenstellung der Behörden beeinträchtigt wird; Sicherheitsaspekte sind gebührend zu berücksichtigen.

Zu Nummer 42. Zu Artikel 1 Nummer 70 (§ 77a Absatz 3 Satz 4 – neu – TKG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 43. Zu Artikel 1 Nummer 82 (§ 100 Absatz 2 Satz 3 TKG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 44. Zu Artikel 1 Nummer 84 Buchstabe a (§ 108 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 TKG)

1. Der Anregung des Bundesrates wird in Anbetracht des Wortlauts des durch Art. 1 Nr. 17 der Richtlinie 2009/136/EG vom 25. November 2009 geänderten Art. 26 Abs. 5 der Universalienrichtlinie und der Verbindlichkeit der deutschen Fassung dieser Vorschrift unter Zurückstellung der in der Begründung zu dieser Vorschrift dargelegten Überlegungen im Grundsatz gefolgt.

Redaktionell können jedoch in § 108 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 TKG nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, die Wörter „oder zeitgleich auf andere Weise bereitgestellt werden“ gestrichen werden, da das Wort „werden“ weiterhin benötigt wird.

Durch den vom Bundesrat angeregten Fortfall des Sachverhalts der Bereitstellung der Daten ergibt sich aber ein zusätzliches redaktionelles Vereinfachungspotential. § 108 Abs. 1 Satz 3 TKG sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Die Diensteanbieter nach den Sätzen 1 und 2 haben gemäß Satz 6 sicherzustellen, dass der Notrufabfragestelle mit der Notrufverbindung auch übermittelt werden

1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht und

2. die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht.“
2. Der vom Bundesrat angeregten Folgeänderung in Art. 2 Nr. 4 Buchstabe b betreffend die Streichung der Wörter „oder bereitzustellen“ in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NotrufV wird ebenfalls grundsätzlich zugestimmt. Auch hier ergibt sich redaktionelles Vereinfachungspotential, so dass § 4 Abs. 4 Satz 1 wie folgt gefasst werden sollte:
- „(4) Der Telefondiensteanbieter, der den unter einer Notrufnummer geäußerten Verbindungswunsch eines Teilnehmers entgegennimmt, hat der Notrufabfragestelle als Teil der Notrufverbindung zu übermitteln
1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Anzeige der Rufnummer im Einzelfall oder dauernd ausgeschlossen ist (§ 102 Absatz 8 des Telekommunikationsgesetzes),
 2. Angaben zum Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Übermittlung von Angaben zum Standort im Einzelfall oder dauernd ausgeschlossen ist (§ 98 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes), und
 3. seine Anbieterkennung.“

Zu Nummer 45. Zu Artikel 1 Nummer 98 (§ 138 Absatz 2 Satz 1 und 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 46. Zu Artikel 1 Nummer 104 Buchstabe a Doppelbuchstabe oo (§ 149 Absatz 1 Nummer 21b TKG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag geprüft.

Die Wendung „auch in Verbindung mit“ hat einen eng begrenzten Regelungsbereich und kann hier zur gewünschten Erweiterung der Bußgeldbewehrung nicht verwendet werden. Die Bundesregierung wird aber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einen Formulierungsvorschlag vorlegen, der dem Änderungsbegehren des Bundesrates Rechnung trägt.

Zu Nummer 47. Zu Artikel 1 Nummer 104 Buchstabe c (§ 149 Absatz 2 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 48. Zu Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die dauerhafte Beibehaltung der jetzigen §§ 66a bis 66c TKG auf Gesetzesebene würde zukünftig zu schwer aufzulösenden institutionellen und damit auch materiellen Konflikten führen.

Denn nach dem neuen europäischen Rechtsrahmen wird die grundsätzliche Entscheidungshoheit über Transparenzverpflichtungen für „Dienste mit besonderer Preisgestaltung“ der Regulierungsbehörde zugewiesen (vgl. u. a. Art. 21 Abs. 1 und Abs. 3 Universaldienstrichtlinie). Bei den §§ 66a bis 66c TKG handelt es sich um eben solche Transparenzverpflichtungen. Für den Fall, dass die nationale Regulierungsbehörde Verpflichtungen auferlegen möchte, die den materiellen Gehalt der §§ 66a bis 66c TKG ergänzen, käme es zu einer Kollision zwischen nicht von der Bundesnetzagentur selbständig anpassbaren Regelungen auf Gesetzesebene in den §§ 66a bis 66c TKG und etwaigen neuen Regelungen auf Verordnungsebene. Demzufolge ist es aus systematischer und aus institutioneller Sicht sinnvoll, diese Regelungskomplexe an einer Stelle zusammenzuführen und somit gleichzeitig für Verbraucher und Unternehmen die entsprechende Übersichtlichkeit zu wahren.

Darüber hinaus ist allein schon aufgrund der erfolgreichen Arbeit der Bundesnetzagentur in diesem Bereich nicht zu befürchten, dass diese bei einer reinen Überführung der bisherigen §§ 66a bis 66c TKG in eine etwaige Rechtsverordnung durch Beteiligung verschiedener „Interessengruppen“ eine Absenkung des Schutzniveaus veranlassen sollte.

Um den Willen der Bundesregierung zum Ausdruck zu bringen, dass bei einer etwaigen Überführung der §§ 66a bis 66c TKG in eine mögliche Rechtsverordnung allein schon aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit eine „eins zu eins - Überführung“ anzustreben ist, wurde dieses explizit in der Begründung zu Art. 4 Abs. 2 des Änderungsgesetzes niedergelegt (vgl. BR-Drs. 129/11, S. 170).

Außerdem ist zu beachten, dass der Erlass dieser Rechtsverordnung nur im Einvernehmen mit u. a. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundestag möglich ist, so dass durch diese Institutionen zusätzlich eine befürchtete Reduzierung des Schutzniveaus verhindert werden kann (vgl. § 45n Abs. 6 Satz 2 TKG-E).